

Gebührensatzung

zur jeweils gültigen Satzung der Stadt Hattersheim am Main über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Hattersheim am Main.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze zum 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 28. Juni 2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren gliedern sich in
 - a. Betreuungsgebühr
 - b. Essensgeld
 - c. Aufnahmegebühr
3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Bekanntmachung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.
4. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.
5. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Hattersheim am Main keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
6. Das Essensgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
7. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Essensgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten, auch wenn das Kind nur einen Teil des Monats die Betreuungseinrichtung besucht hat. Es gibt keine Möglichkeit der Rückerstattung der Betreuungsgebühren und des Essensgeldes.

Schließungszeiten sind in den Pauschalbeträgen berücksichtigt. In Ausnahmefällen können auf Antrag Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Ausgenommen davon sind die Aufnahmemonate: Kinder, die ab dem 15. eines Monats aufgenommen werden, erhalten für den Aufnahmemonat eine einmalige Ermäßigung in Höhe von 50 % der Betreuungsgebühren und des Essensgeldes.

§ 2 Betreuungsgebühren, Essensgeld, Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr in den Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt 30,00 Euro.
2. Gebühren der Kindertagesstätten
 - a) Betreuungsangebote im Kindergarten der Betreuungseinrichtungen „Wirbelwind“, Pregelstraße 10, „Schabernack“, Liederbacher Straße 26, „Zwergenhöhle“, Karl-Eckel-Weg 13, „Joh.-Seb.-Bach-Straße“, Joh.-Seb.-Bach-Straße 2 und „Villa Kunterbunt“, Bleichstraße 26:

Betreuungsart	Betreuungszeit montags bis freitags	Betreuungsgebühr pro Monat in Euro
Betreuungsplatz im Kindergarten	7:00 – 12:30 Uhr	€ 118,00
Betreuungsplatz plus Baustein A 1	7:00 – 14:00 Uhr	€ 142,00 zuzüglich € 60,00 Essensgeld pro Monat
Betreuungsplatz plus Bausteine A 1 - A 2	7:00 – 15:00 Uhr	€ 158,00 zuzüglich € 60,00 Essensgeld pro Monat
Betreuungsplatz plus Bausteine A 1 - A 3	7:00 – 16:00 Uhr	€ 174,00 zuzüglich € 60,00 Essensgeld pro Monat
Betreuungsplatz plus Bausteine A 1 – A 4	7:00 – 17:00 Uhr	€ 190,00 zuzüglich € 60,00 Essensgeld pro Monat

Grundlage für eine Anmeldung ist immer die Betreuungszeit 7:00 bis 12:30 Uhr (Betreuungsplatz im Kindergarten) von montags bis freitags.

Die Buchung der Betreuungszeit ab 12:30 Uhr ist nur in Verbindung mit einer Teilnahme am Mittagessen möglich.

Die Buchung der Bausteine ist nur ohne zeitliche Lücken möglich.

b) Betreuungsangebot im Kindergarten „Frankfurter Straße“:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr pro Monat in Euro
Betreuungsplatz im Kindergarten	7:30 – 13:00 Uhr	€ 118,00
Betreuungsplatz plus Baustein B 1	7:30 – 13:30 Uhr	€ 126,00
Betreuungsplatz plus Baustein B 2	7:00 – 13:00 Uhr	€ 126,00

Grundlage für eine Anmeldung ist immer die Betreuungszeit von 7:30 bis 13:00 Uhr (Betreuungsplatz im Kindergarten) von montags bis freitags.

Diese Betreuungsangebote sind ohne Mittagsverpflegung. Daher beträgt die maximale Betreuungszeit sechs Stunden täglich.

c) Betreuungsangebot im Kindergarten „Kleine Feldstraße“:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr pro Monat in Euro
Betreuungsplatz im Kindergarten	7:30 – 13:00 Uhr	€ 118,00
Betreuungsplatz plus Baustein B 1 *	7:30 – 13:30 Uhr	€ 126,00
Betreuungsplatz plus Baustein B 2 *	7:00 – 13:00 Uhr	€ 126,00
Betreuungsplatz plus Bausteine B 1 – B 3	7:00 – 15:00 Uhr	€ 158,00 zuzüglich € 60,00 Essensgeld pro Monat

Grundlage für eine Anmeldung ist immer die Betreuungszeit von 7:30 bis 13:00 Uhr (Betreuungsplatz im Kindergarten) von montags bis freitags.

* Diese Betreuungsangebote sind ohne Mittagsverpflegung. Daher beträgt die maximale Betreuungszeit sechs Stunden täglich.

d) Sonderleistungen der städtischen Kindergärten (nach Möglichkeit):

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr in Euro
Zusätzliche Betreuung an 2 Tagen pro Woche**:		
Baustein A 1	12:30 bis 14:00 Uhr	€ 12,00 monatlich zuzüglich € 30,00 Essens- geld pro Monat
Bausteine A 1 - A 2	12:30 bis 15:00 Uhr	€ 20,00 monatlich zuzüg- lich € 30,00 Essensgeld pro Monat
Bausteine A 1 - A 3	12:30 bis 16:00 Uhr	€ 28,00 monatlich zuzüglich € 30,00 Essens- geld pro Monat
Bausteine A 1 - A 4	12:30 bis 17:00 Uhr	€ 36,00 monatlich zuzüglich € 30,00 Essens- geld pro Monat
Baustein B 1	13:00 bis 13:30 Uhr	€ 4,00 monatlich
Baustein B 2	7:00 bis 7:30 Uhr	€ 4,00 monatlich
Baustein B 3***	13:30 bis 15:00 Uhr	€ 12,00 monatlich zuzüglich € 30,00 Essens- geld pro Monat
Zusätzliche Betreuung an 3 Tagen pro Woche**:		
Baustein A 1	12:30 bis 14:00 Uhr	€ 18,00 monatlich zuzüglich € 45,00 Es- sensgeld pro Monat
Bausteine A 1 - A 2	12:30 bis 15:00 Uhr	€ 30,00 monatlich zuzüglich € 45,00 Essensgeld pro Monat
Bausteine A 1 - A 3	12:30 bis 16:00 Uhr	€ 42,00 monatlich zuzüglich € 45,00 Essensgeld pro Monat
Bausteine A 1 - A 4	12:30 bis 17:00 Uhr	€ 54,00 monatlich zuzüglich € 45,00 Essensgeld pro Monat

Baustein B 1	13:00 bis 13:30 Uhr	€ 6,00 monatlich
Baustein B 2	7:00 bis 7:30 Uhr	€ 6,00 monatlich
Baustein B 3***	13:30 bis 15:00 Uhr	€ 18,00 monatlich zuzüglich € 45,00 Essensgeld pro Monat
Zusätzliche Betreuungszeit (maximal 20 Stunden pro Monat sind, in Absprache mit der Leitung der Betreuungseinrichtung, möglich). Dieses Angebot gilt insbesondere für a) familiäre Notsituationen b) aufgrund zwingender beruflicher Gründe		€ 4,00 pro angefangene Stunde zuzüglich € 4,20 pro Mahlzeit *
Notdienst bei Schließung der Kindertagesstätte		kostenfrei, wenn Notdienst wie angemeldet in Anspruch genommen wird; € 15,00 pro angemeldetem Tag, wenn Kind trotz vorheriger Anmeldung unentschuldigt fehlt

*Der Kindergarten „Frankfurter Straße“ bietet kein Mittagessen an.

**Nur in Verbindung mit Buchung des Betreuungsplatzes an 5 Tagen pro Woche. Die Buchung der Bausteine ist nur ohne zeitliche Lücken möglich.

*** Nur in Verbindung mit Buchung der Bausteine B 1 und B 2 an 2 bzw. 3 Tagen.

Grundsätzlich gilt: Ummeldungen sind nur zum 1. eines Monats möglich. Das entsprechende Antragsformular muss der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 1. des Vormonats vorliegen.

3) Gebühren der Betreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder

a) Betreuungsangebot:

Bei Buchung mehrerer Bausteine sind die Gebühren jeweils zu summieren.

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr pro Monat ohne Ferienbetreuung in Euro
Betreuungsplatz	7:30 bis 13:00 Uhr	€ 68,00
Baustein 1	13:00 bis 14:00 Uhr	€ 30,00 zuzüglich € 60,00 Essensgeld pro Monat
Baustein 2	14:00 bis 15:00 Uhr	€ 30,00
Baustein 3	15:00 bis 16:00 Uhr	€ 24,00
Baustein 4	16:00 bis 17:00 Uhr	€ 24,00
Baustein 5	7:00 bis 7:30 Uhr	€ 12,00

Grundlage für eine Anmeldung ist immer eine Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr (Betreuungsplatz). Die Buchung der Bausteine ist nur ohne zeitliche Lücken möglich.

Bei der Buchung der Bausteine legen sich die Erziehungsberechtigten für ein Schulhalbjahr fest.

Grundsätzlich gilt: Die Betreuungszeit der Schulkinder liegt vor und nach der vereinbarten Unterrichtskernzeit, die durch die jeweilige Grundschule abgedeckt wird.

Ummeldungen sind nur zum 1. eines Monats möglich. Das entsprechende Antragsformular muss der Leitung der Betreuungseinrichtung bis zum 1. des Vormonats vorliegen.

b) Sonderleistungen der Betreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder (nach Möglichkeit):
Bei Buchung mehrerer Bausteine sind die Gebühren jeweils zu summieren.

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr in Euro
Betreuung an max. 2 Tagen pro Woche*: Betreuungsplatz Baustein 1 Baustein 2 Baustein 3 Baustein 4 Baustein 5	7:30 bis 13:00 Uhr 13:00 bis 14:00 Uhr 14:00 bis 15:00 Uhr 15:00 bis 16:00 Uhr 16:00 bis 17:00 Uhr 7:00 bis 7:30 Uhr	€ 34,00 monatlich € 15,00 monatlich zuzüglich € 30,00 Essensgeld pro Monat € 15,00 monatlich € 12,00 monatlich € 12,00 monatlich € 6,00 monatlich
Betreuung an max. 3 Tagen pro Woche*: Betreuungsplatz Baustein 1 Baustein 2 Baustein 3 Baustein 4 Baustein 5	7:30 bis 13:00 Uhr 13:00 bis 14:00 Uhr 14:00 bis 15:00 Uhr 15:00 bis 16:00 Uhr 16:00 bis 17:00 Uhr 7:00 bis 7:30 Uhr	€ 51,00 monatlich € 22,50 monatlich zuzüglich € 45,00 Essensgeld pro Monat € 22,50 monatlich € 18,00 monatlich € 18,00 monatlich € 9,00 monatlich
Ferienbetreuung für Kinder, die in einer städtischen Betreuungseinrichtung für Grundschul Kinder (Hort bzw. Schulkinderhaus) in Hattersheim angemeldet sind	7:00 bis 17:00 Uhr	€ 60,00 pro Woche
Ferienbetreuung an max. 2 Tagen pro Woche für Kin- der, die in einer städtischen Betreuungseinrichtung für Grundschul Kinder (Hort bzw. Schulkinderhaus) in Hattersheim angemeldet sind	7:00 bis 17:00 Uhr	€ 30,00 pro Woche

Ferienbetreuung an max. 3 Tagen pro Woche für Kinder, die in einer städtischen Betreuungseinrichtung für Grundschulkinder (Hort bzw. Schulkinderhaus) in Hattersheim angemeldet sind	7:00 bis 17:00 Uhr	€ 45,00 pro Woche
Zusätzliche Betreuungszeit (maximal 20 Stunden pro Monat sind, in Absprache mit der Leitung der Betreuungseinrichtung, möglich). Dieses Angebot gilt insbesondere für a) familiäre Notsituationen b) aufgrund zwingender beruflicher Gründe c) bei speziellen Angeboten in der Einrichtung (z. B. Kursangebot)		€ 4,00 pro angefangene Stunde zuzüglich € 4,80 pro Mahlzeit
Notdienst bei Schließung der Einrichtung		kostenfrei, wenn Notdienst wie angemeldet in Anspruch genommen wird; € 15,00 pro angemeldetem Tag, wenn Kind trotz vorheriger Anmeldung unentschuldigt fehlt

*Grundlage für eine Anmeldung ist immer eine Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr (Betreuungsplatz). Die Buchung der Bausteine ist nur ohne zeitliche Lücken möglich.

Bezüglich der Ferienbetreuung gelten folgende An- und Abmeldefristen:
Anmeldungen zur Ferienbetreuung müssen der Leitung der Betreuungseinrichtung 2 Monate vor Beginn der Ferien vorliegen. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis 4 Wochen vor Beginn möglich.

§ 3 Essensgeld

1. Das Essensgeld im Kindergarten wird einheitlich auf 60,00 Euro pro Monat festgesetzt (ausgenommen davon sind die Sonderleistungen).
2. In den Betreuungseinrichtungen für Grundschulkinder beträgt das Essensgeld 60,00 Euro monatlich (außer bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen).
3. Ist den Erziehungsberechtigten die Zahlung des Essensgeldes aus finanziellen Gründen nicht zuzumuten, kann ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr bei der Trägerin gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Dezernent.

§ 4**Ermäßigung der Betreuungsgebühren**

1. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie im Stadtgebiet Hattersheim einen Kindergarten oder eine Betreuungseinrichtung für Grundschul Kinder (Schulkinderhaus bzw. Hort) und liegt das Familienbruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres unter 65.000 Euro, können die Betreuungsgebühren für das Kind mit der niedrigeren Betreuungsgebühr bei Aufnahme in einer städtischen Betreuungseinrichtung auf Antrag um 50 % ermäßigt werden. Bei Gleichheit der Gebühren können die Betreuungsgebühren für das ältere Kind auf Antrag um 50 % ermäßigt werden. Bei der Berechnung des Familienbruttojahreseinkommens bleibt das Kindergeld unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass für beide Geschwisterkinder Betreuungsgebühren erhoben werden. Für die Sonderleistungen „Zusätzliche Betreuungszeit“ und dem Angebot „Ferienbetreuung“ für Grundschul Kinder wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

2. Besuchen ein drittes oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig im Stadtgebiet Hattersheim einen Kindergarten oder eine Betreuungseinrichtung für Grundschul Kinder (Schulkinderhaus bzw. Hort) und liegt das Familienbruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres unter 70.000 Euro, können für ein drittes oder weiteres Kind mit der niedrigsten Betreuungsgebühr bei Aufnahme in einer städtischen Betreuungseinrichtung auf Antrag keine Betreuungsgebühren erhoben werden. Bei Gleichheit der Gebühren können die Betreuungsgebühren für das älteste Kind/die ältesten Kinder auf Antrag um 100 % ermäßigt werden. Bei der Berechnung des Familienbruttojahreseinkommens bleibt das Kindergeld unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass für alle Geschwisterkinder Betreuungsgebühren erhoben werden. Sind nur zwei Geschwisterkinder gebührenpflichtig, können die Betreuungsgebühren für das Kind mit der niedrigeren Betreuungsgebühr bei Aufnahme in einer städtischen Betreuungseinrichtung auf Antrag um 50 % ermäßigt werden. Bei Gleichheit der Gebühren können die Betreuungsgebühren für das ältere Kind auf Antrag um 50 % ermäßigt werden. Für die Sonderleistungen „Zusätzliche Betreuungszeit“ und dem Angebot „Ferienbetreuung“ für Grundschul Kinder wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

3. Wer eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt hat oder erhält, hat
 - alle Tatsachen anzugeben, die für die Ermäßigung erheblich sind,
 - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ermäßigung erheblich sind, mitzuteilen,
 - auf Verlangen alle Unterlagen über die Höhe des Familienbruttoeinkommens vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

§ 5**Gebührenabwicklung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr und das Essensgeld sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühren (Betreuungsgebühr und Essensgeld) sind bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) und bei Abwesenheit der Kinder (z. B. Urlaub, Krankheit) weiterzuzahlen.

4. In den Betreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder müssen auch bei Fehlzeiten des Kindes und während der Schulferien die Gebühren (Betreuungsgebühr und Essensgeld) entrichtet werden, die sonst während der Schulzeit erhoben werden.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Hattersheim am Main vom 14. Dezember 2006 außer Kraft gesetzt.

Hattersheim am Main, 28. Juni 2007

Hans Franssen
Bürgermeister

für die Kindertagesstätten
„Frankfurter Straße“
„Kleine Feldstraße“ in Okriftel

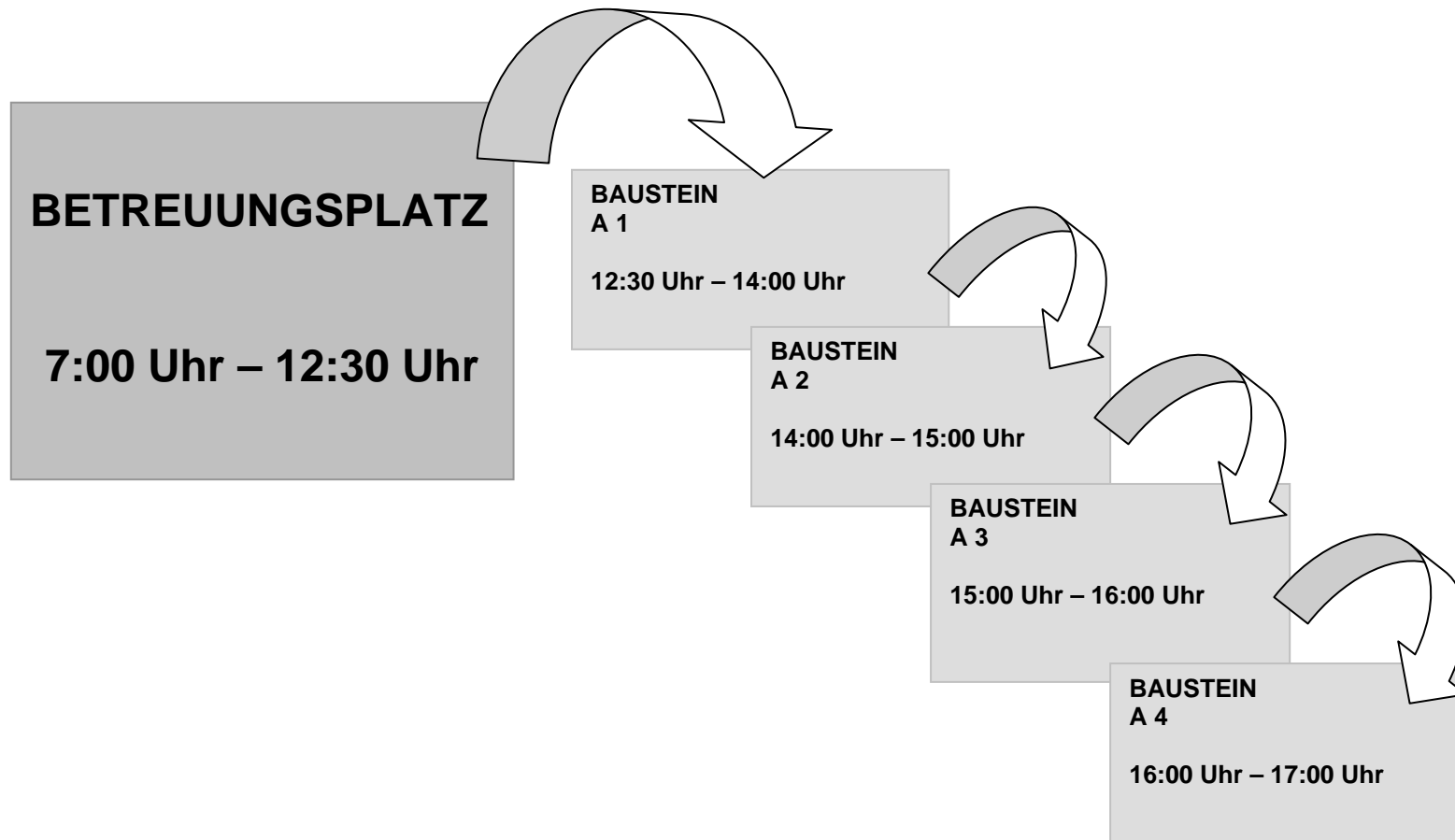
Kindergarten – Bausteinmodell



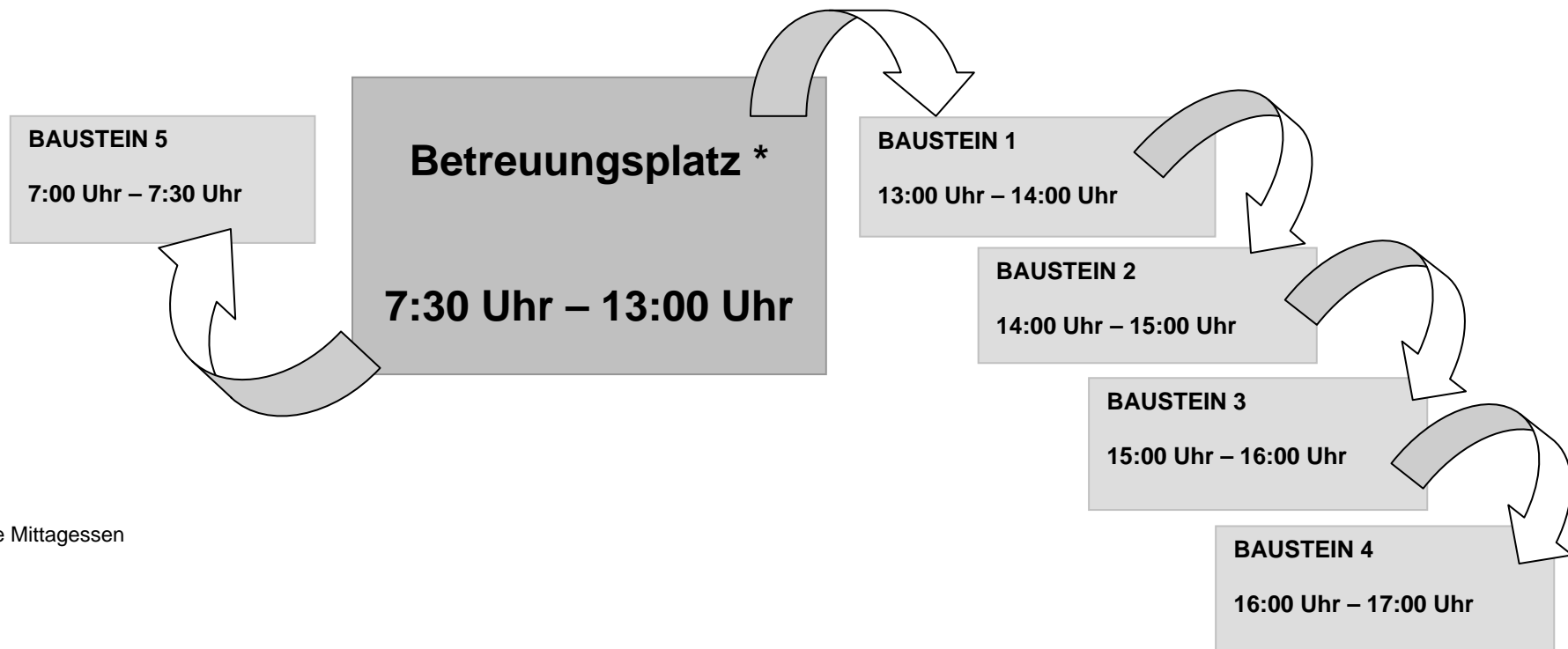
* nur in der Kindertagesstätte „Kleine Feldstraße“ und ausschließlich in Verbindung mit dem Betreuungsplatz und den Bausteinen B 1 und B 2

Kindergarten – Bausteinmodell

für die Kindertagesstätten
„Wirbelwind“, Pregelstraße
„Schabernack“, Liederbacher Straße
„Zwergenhöhle“, Karl-Eckel-Weg
„Joh.-Seb.-Bach-Straße“, Johann-Sebastian-Bach-Straße in Okriftel
„Villa Kunterbunt“, Bleichstraße in Eddersheim



Betreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder Bausteinmodell



* ohne Mittagessen